

Kooperationsvereinbarung

zwischen

und dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

über die Zusammenarbeit im Wasserschutzgebiet

1. Bezeichnung der Flurstücke

Der Landwirt nimmt mit folgenden, im Wasserschutzgebiet liegenden Flurstücken an der Ko-operation teil:

2. Ziel der Kooperation

Das WVU betreibt im Wasserschutzgebiet Gewinnungsanlagen mit einer Jahresschüttungsmenge von m^3 . Die dort gewonnene Wassermenge trägt wesentlich zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser bei. Das Grundwasser weist jedoch einen Anstieg der Nitratwerte bzw. zu hohe Nitratwerte auf. Ziel der Kooperation ist es, dieser Entwicklung entgegenzusteuern und die Gewinnungsanlagen langfristig für die Trinkwassergewinnung zu erhalten.

3. Gegenstand der Zusammenarbeit

Gegenstand der Zusammenarbeit ist die Durchführung von fachlich abgestimmten, gewässerwasserschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen durch den Landwirt unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Interessen durch das WVU.

4. Gegenseitige Verpflichtungen

a) Pflichten des WVU

- Das WVU übernimmt die Federführung in der Koordination mit der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) als wasserwirtschaftlicher Fachbehörde und der Wasserschutzberatung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) als landwirtschaftlicher Fachbehörde.

- Das WVU veranlasst erforderliche Bodenproben und die Durchführung der Bodenanalytik durch fachkundige Dritte auf eigene Kosten.
- Das WVU verpflichtet sich zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für landwirtschaftlichen Mehraufwand/Minderertrag, sofern dieser durch die Teilnahme an der Kooperation – insb. durch die in Anlage 1 festgelegten Maßnahmen - veranlasst ist. Für staatliche Beihilfen stellt das WVU sicher, dass die Zahlung im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften erfolgt

b) Pflichten des Landwirts

- Der Landwirt verpflichtet sich zur Teilnahme an der Fachberatung durch die Wasserschutzberatung des DLR.
- Der Landwirt stellt dafür die Bewirtschaftungsdaten seiner landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung.
- Der Landwirt verpflichtet sich zur Umsetzung des in Anlage 1 vereinbarten Maßnahmenkatalogs und zur Umsetzung der in der einzelbetrieblichen Beratung gemeinsam festgelegten Maßnahmen.
- Der Landwirt stimmt der Entnahme von Bodenproben auf seinen landwirtschaftlichen Flächen durch einen fachkundigen Dritten im Auftrag des WVU zu.
- Der Landwirt gewährt dem WVU, den vom WVU beauftragten Dritten, dem DLR sowie der SGD den Zutritt zu den landwirtschaftlichen Flächen.
- Der Landwirt ist grundsätzlich bestrebt, vorrangig Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen (v.a. ELER-AUKM) in Anspruch zu nehmen und diese, wenn von der landwirtschaftlichen Fachberatung als fachlich sinnvoll erachtet, als Grundlage zur Durchführung gewässerschonender Maßnahmen in seinem Betrieb zu verwenden.

5. Dokumentation und Wirksamkeitskontrolle

Die Wasserschutzberatung des DLR dokumentiert die durchgeführten Maßnahmen und überprüft deren Wirksamkeit.

6. Anpassung der Vereinbarung

Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass eine einvernehmliche Änderung des in der Anlage 1 enthaltenen Maßnahmenkatalogs erfolgt, wenn dies aus fachlichen Gründen geboten ist.

7. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird die Vereinbarung nicht sechs Monate vor Ende ihrer Laufzeit von einem Kooperationspartner schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

8. Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Kooperationspartner kann die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- im Falle der Übertragung oder Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs durch den Landwirt (z.B. Veräußerung, Verpachtung, Hofaufgabe aus Altersgründen),
- im Falle der Beendigung von Pachtverhältnissen bezüglich landwirtschaftlicher Flächen, die Gegenstand der Vereinbarung sind.

9. Datenschutz

Alle personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten unterliegen den Datenschutzgesetzen. Sachstandsberichte sowie Berichte über die erzielten Ergebnisse dürfen deshalb nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kooperationspartner gewährleisten eine gemeinsam abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit.

, den

(Landwirt)

(Wasserversorgungsunternehmen)

Anlagen:

Anlage 1: Maßnahmenkatalog

Anlage 2: Übersichtsplan des Wasserschutzgebietes